Satzung über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigungen in der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Rat der Gemeinde Wrestedt die folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Dienstausfall- und Auslagenentschädigungen der Samtgemeinde Aue beschlossen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen den Erholungsurlaub nicht angerechnet länger als drei Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz (2) Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 € (einschl. einer Kostenpauschale von 20,- € für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystem) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung, zzgl. einer Fahrtkostenpauschale von 10,- € je Sitzung, insgesamt 35,- € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen, Besichtigungen und ähnliches in Gremien, für die die Mitgliedschaft der Samtgemeinde besteht, sofern dort keine sitzungsgeldähnliche Entschädigung gezahlt wird. Die Zahl der für die Zahlung des Sitzungsgeldes zu berücksichtigenden Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Jahr festgesetzt. Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden nur bei Vorlage eines Forderungsnachweises gezahlt. Sollten weitere Fraktionssitzungen notwendig werden, entscheidet bei Vorlage eines Antrages der jeweiligen Fraktion der Samtgemeindeausschuss.
- (2) Der Ratsvorsitzende erhält das doppelte Sitzungsgeld nach Abs. 1 zzgl. einer Fahrtkostenpauschale von 10,- € je Sitzung für die Teilnahme an Ratssitzungen, mithin 60,- €.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinaus geht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.
- (5) Die ehrenamtlich t\u00e4tige Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde erh\u00e4lt eine monatliche Aufwandsentsch\u00e4digung von 160,00 €. Neben der Aufwandsentsch\u00e4digung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschlie\u00dflich der Aufwendungen f\u00fcr eine Kinderbetreuung, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes.
- (6) (ehem. Abs. 5, Entschädigung OV-Leute) gestrichen

Satzung über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigungen in der Samtgemeinde Aue

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| a) an den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 165,00€ |
|--|---------|
| b) an den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 135,00€ |
| c) an die Fraktionsvorsitzenden | 165,00€ |
| d) an die Beigeordneten | 120,00€ |

Zusätzlich erhalten der 1. und 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von 10,- € pro Fahrt gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

(2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so wird von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste gezahlt.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € inkl. einer Fahrtkostenpauschale von 10,- €. § 2 Abs. (2) und Abs. (3) dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

entfällt

§ 5 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr für die Samtgemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich in Folge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich Tätige, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls. Kann keine durchschnittliche Verdienstausfallerstattung für das vorangegangene Jahr festgestellt werden, gilt der für den Verdienstausfall festgelegte Höchstbetrag.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 15,50 € je Stunde begrenzt.

Satzung über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigungen in der Samtgemeinde Aue

§ 6 Auslagen

Für die Samtgemeinde ehrenamtlich Tätige haben bei Nachweis Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 52,00 € im Monat, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 7 Dienstaufwandsentschädigungen

Für die Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des Samtgemeindebürgermeisters und des Allgemeinen Vertreters gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 9 Fraktionsgelder

Fraktionsgelder werden nicht gezahlt. Die Aufwendungen der Fraktionen sind mit der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten. Auf Antrag erhalten die Ratsmitglieder die Fortbildungsgebühren für die Teilnahme an den Seminaren des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (KomFortNSGB) erstattet, sofern die Teilnahme zur Ausübung des politischen Mandats notwendig ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2011 in Kraft.

Wrestedt, den 15.12.2011

Samtgemeinde Aue Der Samtgemeindebürgermeister